



Abteilung IV
D-6997/2023

Urteil vom 11. Juni 2025

Besetzung

Richterin Jeannine Scherrer-Bänziger (Vorsitz),
Richterin Regina Derrer,
Richter Walter Lang,
Gerichtsschreiberin Karin Schnidrig.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Somalia,
vertreten durch Carla Müller,
(...),
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Datenänderung im Zentralen Migrationsinformationssystem
(ZEMIS);
Verfügung des SEM vom 15. November 2023 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Die Beschwerdeführerin suchte am 11. Juli 2023 in der Schweiz um Asyl nach. Auf dem Personalienblatt gab sie an, sie sei am (...) geboren und somit noch minderjährig. Ein Abgleich ihrer Fingerabdrücke mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac) ergab, dass sie am 6. Mai 2023 in B._____, C._____, aufgegriffen und am 8. Mai 2023 daktyloskopiert worden war. Im Rahmen eines Informationsersuchens teilten die (...) Behörden dem SEM mit, dass die Beschwerdeführerin in C._____ mit den Personalien D._____, geb. (...), erfasst worden sei.

B.

Das SEM führte mit der Beschwerdeführerin am 11. August 2023 eine Erstbefragung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (EB UMA) durch und hörte sie am 6. November 2023 zu ihren Asylgründen an.

Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie stamme aus E._____. Ihr Vater habe ihr aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt, dass sie aus dem Haus gehe; sie habe das Haus erstmals am Tag ihrer Ausreise am 15. Februar 2022 verlassen. Sie sei rund sechs Jahre lang zu Hause von einem Lehrer namens F._____ unterrichtet worden. Als sie reifer geworden sei, habe F._____ sich in sie verliebt und bei ihrem Vater um ihre Hand angehalten. Sie sei schliesslich religiös getraut worden. Ein Fest habe aber nicht stattgefunden und die Ehe sei auch nicht vollzogen worden; damit hätte bis zu ihrem Alter von (...) oder (...) Jahren zugewartet werden sollen. Ihre Mutter und ihre Schwester hätten sie vor F._____ retten wollen und ihre Ausreise organisiert. Sie sei via G._____ und H._____ nach I._____, von dort mit einem Boot nach C._____ und weiter mit dem Zug in die Schweiz gelangt.

Die Beschwerdeführerin reichte weder Ausweispapiere noch Beweismittel ein.

C.

Im Auftrag des SEM erstattete das J._____ am 22. August 2023 ein Gutachten zur Altersschätzung der Beschwerdeführerin. Diese nahm dazu sowie zu der vom SEM mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 in Aussicht gestellten Anpassung ihres Geburtsdatums im ZEMIS auf den (...) mit Eingabe vom 10. Oktober 2023 Stellung.

D.

Mit Eingabe vom 14. November 2023 äusserte sich die Beschwerdeführerin zum Entscheidentwurf des SEM.

E.

Das SEM verneinte mit Verfügung vom 15. November 2023 – eröffnet gleichentags – die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin, lehnte ihr Asylgesuch ab, ordnete die Wegweisung aus der Schweiz an (Ziff. 1-3 des Dispositivs) und schob den Wegweisungsvollzug wegen Unzumutbarkeit zugunsten einer vorläufigen Aufnahme auf (Ziff. 4 des Dispositivs). Ausserdem hielt es fest, im ZEMIS werde als Geburtsdatum der Beschwerdeführerin der (...) mit Bestreitungsvermerk erfasst (Ziff. 8 des Dispositivs).

F.

Die Beschwerdeführerin erhob dagegen mit Eingabe vom 15. Dezember 2023 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Sie beantragte, die Dispositivziffern 1 bis 3 und 8 der angefochtenen Verfügung seien aufzuheben und das SEM sei anzuweisen, als ihr Geburtsdatum den (...) im ZEMIS einzutragen, sie als Flüchtling anzuerkennen und ihr Asyl zu gewähren, eventualiter sei die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

Der Beschwerde war unter anderem ein ambulanter Bericht der K. _____ vom 7. Dezember 2023 beigelegt.

G.

Mit Instruktionsverfügung vom 29. Januar 2024 hielt die Instruktionsrichterin fest, die Beschwerde werde, soweit sie die Dispositivziffern 1 bis 3 der angefochtenen Verfügung betreffe, in einem separaten, konnexen Beschwerdeverfahren unter der Geschäftsnummer D-6981/2023 behandelt.

H.

Die Vorinstanz hielt mit Vernehmlassung vom 13. Februar 2024 an ihren Erwägungen in der angefochtenen Verfügung vollumfänglich fest.

I.

Mit Eingabe vom 28. Februar 2024 replizierte die Beschwerdeführerin.

J.

Mit Zwischenverfügung vom 8. März 2024 hiess die Instruktionsrichterin

das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gut und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

K.

Die Beschwerdeführerin reichte im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens mehrere Arztberichte zu den Akten.

L.

Am 9. Juli 2024 sowie am 29. Januar 2025 erkundigte sie sich nach dem Verfahrensstand. Diese Anfragen wurden mit Schreiben vom 12. Juli 2024 und 6. Februar 2025 beantwortet.

M.

Mit Verfügung vom 14. Februar 2025 zog das SEM die angefochtene Verfügung – betreffend das konnexe Beschwerdeverfahren D-6981/2023 – teilweise in Wiedererwägung, hob die Ziffern 1 und 4 der Verfügung vom 15. November 2023 auf, erkannte der Beschwerdeführerin aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft zu und nahm sie wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz auf. In der Folge forderte die Instruktionsrichterin die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 12. März 2025 auf, mitzuteilen, ob sie an der Beschwerde vom 15. Dezember 2023, soweit diese das Begehren um Datenänderung im ZEMIS (Anpassung des Geburtsdatums im ZEMIS auf den [...]) betreffe, festhalten oder diese zurückziehen wolle.

N.

Mit Schreiben vom 18. März 2025 teilte die Beschwerdeführerin mit, sie halte an der Beschwerde fest. Sie ersuchte gleichzeitig um möglichst zeitnahe Urteilsfällung.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.3 Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

2.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet hinsichtlich der gerügten ZEMIS-Berichtigung mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung somit auf die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf die Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

3.

3.1 Das SEM führt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

3.2 Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht zudem in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

3.3 Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_11/2013 vom 21. Oktober

2013 E. 4.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

3.4 Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, ist die Bearbeitung der Daten unter bestimmten Umständen einzuschränken (vgl. Art. 41 Abs. 3 DSG). Dabei sieht Art. 41 Abs. 4 DSG die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4 m.H.).

3.5 Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das im ZEMIS unter der Rubrik der Hauptidentität eingetragene Geburtsdatum der Beschwerdeführerin ([...]) korrekt respektive zumindest wahrscheinlicher ist als der von der Beschwerdeführerin verlangte Eintrag. Die Beschwerdeführerin wiederum hat nachzuweisen, dass die von ihr verlangte Änderung ([...]) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das derzeit im ZEMIS erfasste Geburtsdatum. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Datum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.5 m.w.H. und E. 4.2.3).

3.6 Die für die Berichtigung des Geburtsdatums im ZEMIS geltenden Beweisregeln gemäss DSG sind von jenen des Asylverfahrens zu unterscheiden (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.3). Im letzteren Bereich, in dem es um die Frage der Minder- respektive Volljährigkeit einer gesuchstellenden Person und nicht um das genaue Geburtsdatum geht, gelten nach wie vor die von

der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) – der Vorgängerorganisation der Asylabteilungen des Bundesverwaltungsgerichts – dargelegten Beweisregeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 31 E. 5, 6.2 und 7.3; 2004 Nr. 30 E. 5–6; 2001 Nr. 23 E. 6c; 2000 Nr. 19 E. 8b).

4.

4.1 Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung betreffend Alter der Beschwerdeführerin aus, ihre diesbezüglichen Angaben liessen sich mit jenen zur Schulbildung nicht vereinbaren. Wäre sie Ende (...) (...) Jahre alt gewesen, müsste sie zwischenzeitlich (zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung; Anmerkung BVGer) ungefähr (...) Jahre alt sein. Auch gemäss ihrer Aussage, wonach das Schulende (...) Jahre und (...) Monate zurückliege, müsste sie nun deutlich älter sein als angegeben. Weiter habe sie bei der Erstbefragung erklärt, ihre getöteten Brüder L._____ und M._____ seien viel älter als sie gewesen, ihr Alter kenne sie aber nicht. Ihre Schwestern N._____ und O._____ seien ungefähr (...) beziehungsweise (...) -jährig. Ihre Brüder P._____ und Q._____ seien etwa (...) respektive (...) Jahre alt. Anlässlich der Anhörung habe sie im Widerspruch dazu angegeben, die chronologische Reihenfolge ihrer Geschwister sei wie folgt: Ihr Bruder Q._____ sei das älteste Kind, dann kämen N._____, O._____, M._____, P._____ und sie als das jüngste Kind. Auf Vorhalt hin habe sie behauptet, die Dolmetscherin habe in der Erstbefragung falsch übersetzt und sie habe das Alter ihrer Geschwister nur geschätzt. Dem sei lediglich anzufügen, dass ihr ein Widerspruch nicht hinsichtlich des genauen Alters ihrer Geschwister, sondern hinsichtlich deren chronologische Reihenfolge vorgehalten worden sei. Sie habe ausserdem erklärt, ihr Heimatland am 15. Februar 2022 im Alter von (...) Jahren verlassen zu haben. Auf Nachfrage habe sie bestätigt, bereits (...) Jahre alt gewesen zu sein, was zum geltend gemachten Zeitpunkt der Ausreise gemäss dem angegebenen Geburtsdatum noch nicht ganz der Fall gewesen wäre. Ihre Aussagen im Rahmen der Erstbefragung seien teilweise vage und in mehreren Punkten widersprüchlich geblieben. Im Zusammenhang mit der Registrierung in C._____ habe sie ausgeführt, sie wisse nicht, unter welchen Personalien sie dort registriert worden sei. Sie wisse nur, dass ihr die Fingerabdrücke abgenommen worden seien, aber nicht wie die Registrierung abgelaufen sei. Sie sei ja nicht einmal nach dem Namen gefragt worden. Es sei möglich, dass die Männer, die Geld für die Reise gesammelt hätten, für sie irgendeinen Namen aufgeschrieben hätten. Dass die Beschwerdeführerin – so das SEM – in C._____ keinerlei Angaben zu ihren Personalien habe machen müssen, erscheine nicht

plausibel. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb ihr Name fast gleichlautend wie in der Schweiz, ihr Geburtsdatum/Alter hingegen abweichend erfasst worden sein sollte. Es sei davon auszugehen, dass die (...) Behörden bei der Erfassung von Personendaten korrekt vorgehen würden und die Beschwerdeführerin sich in C. _____ selber als erwachsene Person habe registrieren lassen. Im Weiteren zeige das Gutachten des J. _____ vom 22. August 2023, dass ein Mindestalter von (...) Jahren festgestellt werden können und das von ihr angegebene Alter klar nicht zutreffen könne. Ausserdem sei das durchschnittliche Lebensalter auf (...) bis (...) Jahren festgelegt worden. Beim festgestellten Mindestalter handle es sich lediglich um das tiefst mögliche Alter, jedoch nicht um das wahrscheinlichste oder das tatsächliche Alter. Das Gutachten schliesse ein Alter von weniger als (...) Jahren zum Zeitpunkt der Untersuchung aus, lasse indes ein höheres Alter zu. Da keine Auswertung der Schlüsselbeine habe vorgenommen werden können, sei nicht klar, wie das Gutachten gemäss geltender Rechtsprechung zu werten sei. Unter Berücksichtigung ihrer Aussagen bei der Erstbefragung und der Anhörung sei es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, das geltend gemachte Alter glaubhaft zu machen. Sie habe ihre Altersangaben auch nicht mit rechtsgenügenden Dokumenten zu belegen vermocht. Durch die Registrierung in C. _____ und ihre Aussagen zur Schulbildung würden Hinweise auf ihre Volljährigkeit vorliegen. Das Altersgutachten stelle zwar weder ein Indiz für ihre Volljährigkeit noch für ihre Minderjährigkeit dar, lasse aber eine Volljährigkeit zu, zumal auch ein durchschnittliches Alter von (...) bis (...) Jahren angegeben werde. Insgesamt sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt ihres Asylgesuchs in der Schweiz bereits volljährig gewesen sei, womit es ihr nicht gelungen sei, das behauptete Geburtsdatum glaubhaft zu machen. Die Stellungnahme zum rechtlichen Gehör in Bezug auf die vom SEM beabsichtigte Anpassung des Geburtsdatums im ZEMIS auf den (...) habe die Zweifel an der Richtigkeit des angegebenen Alters respektive Geburtsdatums nicht beseitigen können.

4.2 In der Beschwerde wird entgegnet, die Beschwerdeführerin habe auf die Frage zum Alter mehrmals dieselbe Antwort gegeben, nämlich dass sie das Alter ihrer Geschwister nicht kenne. Erst als man ihr die gleiche Frage zum dritten Mal gestellt habe, habe sie eine ungefähre Schätzung deren Alters gemacht (vgl. SEM-act. 16/10, Ziff. 3.01). Diesbezüglich sei darauf hinzuweisen, dass in islamischen Ländern wie Somalia die Geburtstage nicht gefeiert würden. Die Tatsache, dass sie das Alter ihrer Geschwister nicht genau kenne, sei daher sehr gut nachvollziehbar. Es sei auch nicht ersichtlich, inwiefern das angeblich widersprüchlich angegebene Alter der

Geschwister dafürsprechen sollte, dass sie (...) Jahre alt sei. Mangels Bildung erstaune es nicht, dass sie die im Zusammenhang mit dem Alter gestellten «Mathematikaufgaben» nicht habe lösen können. So habe sie zwar fälschlicherweise angegeben, sie habe im Jahr (...) die Schule beendet und sei damals (...) Jahre alt gewesen. Sie habe aber auch gesagt, dass seit dem letzten Schultag im Jahr (...) bis zum Zeitpunkt der Erstbefragung – also am 11. August 2023 – lediglich (...) Jahre und (...) Monate vergangen seien. Weiter habe sie ausgeführt, dass seit dem letzten Schultag und der Ausreise aus Somalia im Jahr 2022 lediglich (...) vergangen sei (vgl. SEM-act. 16/10, Ziff. 1.17.04). Sie sei mit der Angabe von Daten schlichtweg überfordert. Aus dem ambulanten Bericht der K._____ vom 7. Dezember 2023 gehe hervor, dass bei ihr testdiagnostisch kognitiv ein homogenes Profil im Leistungsbereich einer Lernbehinderung gegeben sei, weshalb eine kognitive und vermutlich auch emotionale Entwicklungsverzögerung vorliege (S. 2 des Berichts). Gemäss dem Bericht habe sie eine kindliche Art, sodass bei einer Hochstufung des Alters auf (...) Jahre auf ihrem Entwicklungsalter entsprechende Bedürfnisse nicht adäquat eingegangen werden könne. Es gebe aus psychologischer Sicht keine Hinweise, welche die Einschätzung des Alters bei (...) Jahren bestätigen würden. Bei der Registrierung in C._____ habe die Beschwerdeführerin ihren Namen und ihr Geburtsdatum nicht selber erfasst, sondern diese seien vielmehr von mitreisenden Somaliern falsch niedergeschrieben worden (vgl. SEM-act. 16/10, Ziff. 2.06). Das in C._____ registrierte Geburtsdatum widerspreche zwar dem in der Schweiz angegebenen, aber auch der Einschätzung des SEM, welches eine Anpassung auf den (...) vornehme und die Beschwerdeführerin als volljährig erachte. Das SEM prüfe, ob die Minderjährigkeit glaubhaft gemacht sei oder nicht, beim ZEMIS-Eintrag gelte es aber vielmehr abzuklären, ob das bisher eingetragene Datum wahrscheinlicher sei oder nicht (BVGE D-1413/2022 vom 13. Mai 2022). Die Beschwerdeführerin habe bis jetzt keinen Kontakt zu ihrer Mutter oder Schwester im Heimatland herstellen können. Auf der Flucht habe sie vom Tod ihres Vaters und ihrer Brüder erfahren. Seither gebe es gar keinen Kontakt mehr zu ihren Verwandten (vgl. SEM-act. 16/10, Ziff. 3.01; vgl. SEM-act. 28/16, F/A 5 f.). Es bestünden somit nachvollziehbare Gründe, weshalb sie keine Identitätspapiere zum Nachweis ihres Geburtsdatums habe vorlegen können. Weiter stehe das in der medizinischen Altersschätzung angegebene Mindestalter von (...) Jahren nicht im Widerspruch zu der geltend gemachten Minderjährigkeit, wovon im Übrigen auch der Bericht der K._____ eindeutig ausgehe. Die Beschwerdeführerin habe sowohl bei der Einreise in die Schweiz als auch bei der Erstbefragung und der Anhörung zu den Asylgründen stets angegeben, (...) Jahre alt zu sein. Bei dem in

C._____ erfassten Geburtsdatum handle es sich um eine Falschangabe von mitreisenden Asylbewerbern. Dass die Angaben zu ihrem Alter und demjenigen ihrer Geschwister gemäss dem SEM unplausibel seien, sei hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass dem Alter und dem Geburtsdatum in ihrer Heimat keine grosse Bedeutung beigemessen werde. Zwar gebe es hinsichtlich ihrer Ausführungen zum Alter tatsächlich einige Ungeheimheiten. Diese seien aber klarerweise auf ihre fehlende Bildung sowie ihre Entwicklungsverzögerung zurückzuführen. Ausserdem weiche die Differenz des möglichen Knochenalters weniger als (...) Jahre vom geltend gemachten Alter ab, was ebenfalls zu ihren Gunsten ausgelegt werden müsse. Schliesslich sei der Bericht der K._____ als starkes Indiz für ihre Minderjährigkeit zu werten. Die für das von ihr geltend gemachte Geburtsdatum sprechenden Indizien würden insgesamt überwiegen.

4.3 In seiner Vernehmlassung führt das SEM hinsichtlich der Altersanpassung im ZEMIS unter Bezugnahme auf den ambulanten Bericht der K._____ vom 7. Dezember 2023 aus, dass kindliches Verhalten und eine kognitive und emotionale Entwicklungsverzögerung nicht im Widerspruch zu einer Volljährigkeit stünden. Der Bericht lasse zudem offen, welche Hinweise vorliegen müssten, um aus psychologischer Sicht auf Volljährigkeit schliessen zu können. Er sei daher zum Beleg einer Minderjährigkeit nicht geeignet.

4.4 Die Beschwerdeführerin hält dem replikweise entgegen, im Bericht vom 7. Dezember 2023 würden eindeutige für ihre Minderjährigkeit sprechende Indizien genannt. So habe sie kindliche Bedürfnisse, worauf mit einer Hochstufung des Alters nicht adäquat eingegangen werden könne. Sie sei in verschiedenen Bereichen extrem überfordert und auf Unterstützung angewiesen. Es gebe aus psychologischer Sicht keine Hinweise, welche die Einschätzung des Alters bei (...) Jahren bestätigen würden. Auf Nachfrage ihrer Rechtsvertreterin habe ihre Psychologin ergänzende Ausführungen zum Bericht vom 7. Dezember 2024 (recte: 2023) gemacht. Mit dem Verhalten, welches klar gegen die Volljährigkeit spreche, sei beispielsweise gemeint, dass sie extreme Schwierigkeiten habe, sich alleine in den Erwachsenenstrukturen zurechtzufinden. Sie habe Mühe, zu Erwachsenen eine Verbindung herzustellen und fühle sich in der Unterkunft nicht richtig zugehörig. Weiter könne der Hungerstreik nach der erfolgten Altersanpassung als sehr typisch für das Jugendalter eingeordnet werden. Es sei für sie kaum möglich, die Hochstufung des Alters psychisch zu verarbeiten. Jemand, der sein Alter bewusst verheimliche, würde nicht mit einem solchen Denk- und Verhaltensmuster reagieren. Zudem liege bei ihr eine

Entwicklungs*gefährdung* und nicht – wie vom SEM behauptet – eine Entwicklungsverzögerung vor. Die Testergebnisse des kognitiven Potenzials seien unter anderem darauf zurückzuführen, dass sie mit den Aufgaben des logischen Denkens nicht vertraut sei. Die Einschätzung der Psychologin stütze sich auf durchgeführte Tests und Verhaltensmuster, welche aus psychologischer Sicht klar gegen eine Volljährigkeit sprechen würden.

5.

5.1 Zunächst ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin trotz ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 1 AsylG) weder bei der Vorinstanz noch auf Beschwerdeebene rechtsgenügende Identitätspapiere einreichte, mit denen sie ihr Geburtsdatum nachweisen könnte. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie sich um die Beschaffung entsprechender Dokumente bemüht hätte, hätte sie die Behörden von ihrer Minderjährigkeit überzeugen wollen. Ihre Argumentation, sie habe keine Identitätspapiere vorlegen können, weil sie bis anhin keinen Kontakt zu ihrer Mutter oder Schwester im Heimatland habe herstellen können, und sie habe – seit sie auf der Flucht vom Tod ihres Vaters und ihrer Brüder erfahren habe – gar keinen Kontakt mehr zu ihren Angehörigen, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es ihr etwa mit der Unterstützung ihrer in der Schweiz lebenden Verwandten (Frau R. _____ [vgl. SEM-act. 16, Ziff. 3.02; SEM-act. 28 F116 ff.]) gelungen wäre, die Angehörigen zu kontaktieren und sich entsprechende Dokumente zu besorgen. Allerdings lassen sich den Akten nicht einmal entsprechende Bemühungen seitens der Beschwerdeführerin entnehmen.

5.2 Was den konkreten Beweiswert des Gutachtens betrifft, ist festzuhalten, dass sich das darin angegebene Mindestalter auf die Handknochenaltersanalyse stützt, welche gemäss BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1 keine verlässliche Aussage darüber zulässt, ob eine Person das 18. Lebensjahr überschritten hat. Die zahnärztliche Untersuchung ergab kein Mindestalter, jedoch ein Durchschnittsalter von (...) bis (...) Jahren. Bei diesem Ergebnis lässt sich gestützt auf das Altersgutachten keine zuverlässige Aussage zur Minder- oder Volljährigkeit machen. Dementsprechend kommt einer Gesamtwürdigung der Beweislage respektive – nachdem keine Beweismittel hinsichtlich des Alters vorgelegt wurden – den Aussagen der Beschwerdeführerin besonderes Gewicht zu (vgl. etwa Urteil E-2068/2024 und E-2050/2024 vom 12. Juli 2024 E. 5).

5.3 Die Beschwerdeführerin fiel im vorinstanzlichen Verfahren wiederholt durch ungereimte Ausführungen auf. So erklärte sie etwa bei der EB UMA

vom 11. August 2023 zuerst, sie sei (...) Jahre alt (vgl. SEM-act. 16, Ziff. 1.06), während sie an anderer Stelle angab, sie sei bei der Ausreise am 15. Februar 2022 (...) -jährig gewesen und sie wisse, dass sie (...) Jahre alt sei (vgl. a.a.O., Ziff. 5.01, Ziff. 8.01), was nicht miteinander zu vereinbaren ist. Im Weiteren lassen sich ihre Aussagen, wonach der Unterricht gegen Ende (...) aufgehört habe, als sie (...) Jahre alt gewesen sei, und vom letzten Unterrichtstag bis zum Zeitpunkt der EB UMA ungefähr (...) Jahre und (...) Monate vergangen seien, nicht in Einklang bringen. Wäre sie Ende (...) (...) Jahre alt gewesen, müsste sie bei der Asylgesuchstellung bereits etwa (...) Jahre alt gewesen sein. Wären vom letzten Unterrichtstag bis zum Zeitpunkt der EB UMA ungefähr (...) Jahre und (...) Monate verstrichen, würde der letzte Unterrichtstag auf das Jahr (...) fallen, was wiederum bedeuten würde, dass die gemäss ihren Angaben bei Unterrichtsende (...) -jährige Beschwerdeführerin bei der Einreichung des Asylgesuchs (...) Jahre alt gewesen sein müsste, was nicht mit dem dann zum geltend gemachten Alter von (...) Jahren und (...) Monaten übereinstimmt. Die Beschwerdeführerin hat sich ferner auch hinsichtlich der chronologischen Reihenfolge ihrer Geschwister widersprochen. So gab sie bei der EB UMA an, Schwester N. _____ sei ca. (...) -jährig, Schwester O. _____ ca. (...) -jährig und ihre Brüder P. _____ und Q. _____ seien ca. (...) Jahre beziehungsweise ca. (...) Jahre alt (vgl. SEM-act. 16, Ziff. 3.01). Bei der Anhörung gab sie demgegenüber als chronologische Reihenfolge an, Q. _____ sei das älteste der Geschwister, dann kämen L. _____, N. _____, O. _____, M. _____ und P. _____; sie sei das jüngste Kind (vgl. SEM-act. 28, F17/18). Im Gegensatz hierzu bezeichnete sie im weiteren Verlauf der Anhörung auf entsprechende Frage hin ihre Brüder L. _____ und M. _____ als ihre zwei ältesten Geschwister (vgl. a.a.O., F37). Ihre Erklärung, die Dolmetscherin habe bei der ersten Befragung falsch übersetzt (vgl. a.a.O., F111), erweist sich als unbehelfliche Schutzbehauptung, zumal sie die Richtigkeit des Protokolls mit ihrer Unterschrift bestätigte (vgl. SEM-act. 16, S. 10). Auch die Argumentation in der Beschwerde, wonach es ihr an Bildung fehle, sie mit der Angabe von Daten überfordert sei und dem Alter/Geburtsdatum in ihrer Heimat keine grosse Bedeutung beigemessen werde, vermag nicht zu überzeugen, sind doch von einer Person wie ihr, welche angab, vom (...) bis zum (...) Lebensjahr unterrichtet worden zu sein (vgl. SEM-act. 16, Ziff. 1.17.04), detailliertere Angaben zu erwarten. Insgesamt sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht geeignet, das Gericht von der Richtigkeit des von ihr geltend gemachten Geburtsdatums zu überzeugen. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass sie ihr wahres Alter zu verschleiern versucht. Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch daraus, dass die behandelnde

Psychologin von ihrer Minderjährigkeit ausgeht (vgl. Bericht der K. _____ vom 7. Dezember 2023 und die mit der Replik eingereichten ergänzenden Erläuterungen zu diesem Bericht), nichts zu ihren Gunsten.

5.4 Auch aus den in C. _____ erfassten Personalien vermag die Beschwerdeführerin ebenfalls nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Einerseits weist das SEM zu Recht darauf hin, es erscheine nicht plausibel, dass die Beschwerdeführerin in C. _____ keinerlei Angaben zu ihren Personalien machen musste und stattdessen mitreisende somalische Männer – wie von der Beschwerdeführerin vermutet – für sie irgendetwas angegeben haben sollen (vgl. SEM-act. 16, Ziff. 2.06, S. 5/6). Andererseits lässt sich – auch bei Annahme einer grundsätzlich korrekten Erfassung der Personendaten durch die (...) Behörden – nicht gänzlich ausschliessen, dass vorliegend das Geburtsjahr in C. _____ falsch registriert wurde. Die Registrierung in C. _____ ist demzufolge weder als Indiz für das vom SEM eingetragene Geburtsdatum noch für das von der Beschwerdeführerin behauptete Alter zu werten. Aus dem in der Beschwerde zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1413/2022 vom 13. Mai 2022 kann die Beschwerdeführerin im Übrigen nichts für sich ableiten, zumal jenes Verfahren mit dem vorliegenden nicht vergleichbar ist. So wertete das Gericht in jenem Urteil die stets übereinstimmenden Angaben des Beschwerdeführers als starkes Indiz für die Glaubhaftigkeit seiner Altersangaben, erachtete die Aussagen, welche auf verschiedenen Ebenen zu den Altersangaben Bezug nahmen, als sehr komplex und konsistent und räumte namentlich dem Umstand, dass der Beschwerdeführer im Asylverfahren in (...) dasselbe Geburtsdatum angab wie in der Schweiz, besonderes Gewicht ein (vgl. a.a.O., E. 6.4, E. 6.6 und E. 6.7).

6.

Zusammenfassend ergibt sich, dass weder die Richtigkeit des im ZEMIS eingetragenen noch diejenige des geltend gemachten Geburtsdatums bewiesen sind. Das exakte Geburtsdatum der Beschwerdeführerin lässt sich nicht ermitteln. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erachtet das Gericht jedoch die Volljährigkeit der Beschwerdeführerin deutlich wahrscheinlicher als die behauptete Minderjährigkeit womit das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum ([...]) wahrscheinlicher erscheint als das von der Beschwerdeführerin behauptete und deshalb unverändert zu belassen ist, auch wenn es sich dabei um einen fiktiven Geburtstag der Beschwerdeführerin handelt, welcher mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht richtig ist. Dies lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum unbekannt ist und stattdessen praxisgemäss der 1. Januar als fiktiver Geburtstag erfasst wird,

nicht vermeiden. Der bestehende ZEMIS-Eintrag ist weiterhin mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

7.

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 8. März 2024 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen. Den Akten ist keine wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum der Beschwerdeführerin ([...]) und der Bestreitungsvermerk sind zu belassen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das SEM, die kantonale Migrationsbehörde und das Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD).

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Jeannine Scherrer-Bänziger

Karin Schnidrig

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: